

Was »zugelassen« ist beim selbständigen Beweisverfahren

EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (29). Bislang hat DD immer über praktische Fallstudien aus der Tätigkeit eines Gutachters berichtet. Auf Grund verschiedener Leser-anfragen haben wir uns entschlossen, diesmal ein juristisches »Werkzeug«, das selbständige Beweisverfahren, vorzustellen. Es soll dazu dienen, Beweistatsachen durch den Sachverständigen ermitteln zu lassen mit dem Ziel, einen künftigen Rechtsstreit zwischen den Parteien zu vermeiden.

Auf Antrag einer Partei prüft das Gericht die rechtliche Zulässigkeit für ein selbständiges Beweisverfahren, gibt der anderen Partei die Möglichkeit, sich zu äußern, und bestimmt dann einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

EFFIZIENTES WERKZEUG. Der Gesetzgeber hat mit dem selbständigen Beweisverfahren ein effizientes Werkzeug für eine zügige und schonende Streitbeilegung geschaffen. Oberstes Ziel eines selbständigen Beweisverfahrens sollte es sein, einen Rechtsstreit zwischen den Parteien zu vermeiden. Liegt das Sachverständigengutachten, resultierend aus dem selbständigen Beweisverfahren, den Parteien vor, dann sind die Ergebnisse des Gutachtens als rechtlich zu verwertende Fakten zu betrachten. Der Gutachter wird grundsätzlich vom zuständigen Gericht beauftragt.

Leider kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass die Anträge mit den Beweistatsachen nur sehr ungenau und unsubstantiiert gestellt sind. Auch Ausforschungsbeweisanträge sind nicht zulässig im selbständigen Beweisverfahren.

GERICHT. Dem Gericht legt der Antragsteller im selbständigen Beweisverfahren seinen Antrag mit den vom Gutachter zu bearbeitenden Beweistatsachen vor. Das Gericht prüft dann die rechtliche Zulässigkeit des Beweisverfahrens und soweit möglich auch die Eignung der Beweisfragen (Beweistatsachen) für ein selbständiges Beweisverfahren. Oftmals ist es jedoch dem Gericht nicht möglich, technische oder wirtschaftliche Fragen hinsichtlich der Eignung als Beweistatsachen zu prüfen. Das Gericht bestimmt dann einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit der Bearbeitung der Anträge im selbständigen Beweis-

verfahren. Ab diesem Zeitpunkt ist der Sachverständige »Herr des Verfahrens«.

UNZULÄSSIGE BEWEISFRAGEN. Leider kommt es immer wieder vor, dass der Sachverständige unzulässige Beweisfragen beantworten soll. Solche unzulässigen Fragen dürfen vom Sachverständigen im Sinne des Sachverständigenrechts gar nicht beantwortet werden. Typische Beispiele für unzulässige Beweisfragen sind Ausforschungsbeweisanträge und nicht hinreichend formulierte Tatsachenbezeichnungen im Zusammenhang mit den bezeichneten Fehlern.

Ein Beispiel für einen Ausforschungsbeweisantrag ist die Fragestellung: »Welche üblichen Standzeiten in Millionen Druckbogen haben Bogentransportsysteme?« Eine solche Frage kann und darf vom Sachverständigen nicht beantwortet werden, da die Frage eine Allgemeinfrage ist und in diesem Fall keinen Bezug zum bezeichneten Fehler der Maschine darstellt.

Nicht hinreichend formulierte Tatsachenbezeichnungen sind beispielsweise: »Ist die Pro-

Problemfälle aus grafischen Betrieben

DD-Serie ■ Dr. Colin Sailer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Druckmaschinen, Offset- und Tiefdruck, berichtet aus der Praxis. Er betreibt ein Ingenieur- und Sachverständigenbüro in München (Tel.: 0 89/69 38 85 94, Internet: www.print-und-maschinenbau.de).



Dr. Colin Sailer

- Folge 27 ▶ Transportbänder im Falzapparat legen Maschine lahm DD 14
- Folge 28 ▶ Bank fordert Wertgutachten bei Finanzierung DD 16
- Folge 29 ▶ Selbständiges Beweisverfahren: Was ist »zugelassen«? DD 18

duktivität der Druckmaschine bei Papieren zwischen 40 g/m² und 160 g/m² in Ordnung?« Diese Fragestellung ist zwar keine Ausforschungsfrage, jedoch völlig unsubstantiiert. Produktivität ist ein in seiner Bedeutung sehr weit gestreuter Oberbegriff. Die Frage müsste sehr viel konkreter gestellt sein, so beispielsweise: »Entspricht der Nettoausstoß von ... beim Druckauftrag ... mit Papier von 160 g/m² dem praktizierten Stand der Technik?«

EMPFEHLUNG. Das selbständige Beweisverfahren ist ein geeignetes Mittel zur zügigen Streitbeilegung. Die beteiligten Parteien sollten sich allerdings die Mühe machen, die Beweisfragen möglichst klar und eindeutig zu stellen, pauschale Oberbegriffe zu vermeiden, und den eindeutigen Bezug zum beanstandeten Fehler herauszuarbeiten.

Ausforschungsbeweisanträge sollten grundsätzlich vermieden werden, da diese entweder schon vom Gericht abgewiesen werden, spätestens jedoch vom zuständigen Sachverständigen mit dem Hinweis zur Ausforschungsfrage nicht beantwortet werden.

Je ausgearbeiteter und präziser die Beweisfragen mit Bezug auf den beanstandeten Fehler gestellt sind, umso schneller und kostengünstiger wird das selbständige Beweisverfahren.

Sachverständigenrecht

Literaturtipps ■ Das »Praxishandbuch Sachverständigenrecht« von Dr. Walter Bayerlein, Vors. Richter a.D. am OLG, gilt als Standardhandbuch für alle Sach-



verständigen und ist im Verlag C. H. Beck erschienen, in dritter Auflage. Die vierte soll jetzt folgen. Für Interessenten: ISBN 978-3-406-56865-7, Tel. 0 89/55 13 41 34